



# Vertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes einer Kindertagesstätte (Kita) - „Betreuungsvertrag“

Zwischen dem Träger der Kindertagesstätte

## „Insel“ Neuenhagen

**Haus Sozialer Integration e.V.  
Karl-Marx-Straße 12  
16259 Bad Freienwalde**

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dorette Dumke

und den

## **Personensorgeberechtigten/Elternteile (PSE)**

Name:	_____	Name:	_____
Vorname:	_____	Vorname:	_____
Anschrift:	_____	Anschrift:	_____
	_____		_____
Telefon	privat: _____	Telefon	privat: _____
	dienstl.: _____		dienstl.: _____
E-Mail:	_____	E-Mail:	_____

gemeinsam sorgeberechtigt  allein sorgeberechtigt

wird folgender Vertrag geschlossen.

### 1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das folgend genannte Kind wird mit Wirkung vom \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_ gemäß dem gültigen Rechtsanspruch in den Bereich  KK  KG  Hort aufgenommen.

Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_

Es wird eine nach Betreuungsbedarf lt. Bescheid vom Betreuungszeit von \_\_ Stunden pro Woche vereinbart.

1.1.1. Bei Kindern aus Flüchtlingsfamilien bitte das Aktenzeichen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angeben: \_\_\_\_\_

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in unserer Kita sind der Abschluss des Betreuungsvertrages (BV), die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung (RA) vom zuständigen Jugendamt und die ärztliche Bescheinigung für die Unbedenklichkeit der Aufnahme.

Ein Bescheid (RA) ist nur notwendig, wenn das Mindestalter unterschritten (unter 1 Jahr) oder der Betreuungsumfang über den gesetzlich festgelegten Regelbedarf liegt (KK/KG über 6 Std., Hort über 4 Std.).

Für Kinder deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung ist, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

Die aktuelle ärztliche Bescheinigung zur Bestätigung der Kitaaufnahme des Kindes ist in der Kita zu übergeben. Die ärztliche Bescheinigung ist innerhalb von 14 Tagen vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.

### 2. Öffnung/Betreuungszeiten

- 2.1. Das Kind wird entsprechend seinem Rechtsanspruch wöchentlich betreut. Die tägliche Betreuungszeit (BZ) entspricht in der Regel 1/5 der wöchentlichen BZ. Die vereinbarte BZ kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kita-Leitung eine Woche vorher variabel gestaltet werden.
- 2.2. Die Betreuung erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten. Diese werden mit einem Aushang bekanntgegeben.
- 2.3. Bei zweimaliger Überschreitung der wöchentlichen BZ wird ein in der Kostenbeitragsordnung (KBO § 8 Abs. 5) festgelegter Betrag in Höhe von 5,00 € erhoben.
- 2.4. Schließzeiten werden im Kita-Ausschuss beschlossen und den PSE rechtzeitig bekanntgegeben. Wird eine Betreuung für diesen Zeitraum benötigt, ist diese bei der Kita-Leitung 4 Wochen vorher zu beantragen. Die Notwendigkeit des Bedarfes ist durch die Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 2.5. Es ist schriftlich von den PSE mit der Kita zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und wann das Kind ohne Begleitung die Kita verlassen darf.
- 2.6. Die Kita kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes aus betrieblichen Gründen geschlossen werden.

### 3. Betreuung in der Kita

- 3.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg (Kita-Gesetz in der jeweiligen Fassung) und der durch den Kita-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption.
- 3.2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an die Erzieher/in und endet mit der Übergabe in die Obhut der abholberechtigten Personen oder beim Verlassen des Grundstückes bei der Entlassung ohne Begleitung (siehe Punkt 2.5).
- 3.3. Für Kinder, die allein in die Einrichtung kommen, ist das Anmelden des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft, der Zeitpunkt des Beginns der Aufsichtspflicht der Kita.
- 3.4. Während des Besuches der Kita und bei mit dem Besuch der Kita im Zusammenhang stehenden Wegen, besteht für das Kind ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 3.5. Das Kind erhält in der Kita Frühstück, Mittag und Vesper. Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden nur einen Anspruch auf Frühstück oder Vesper haben.

### 4. Erkrankung des Kindes

- 4.1. Jede Erkrankung und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind in der Kita unverzüglich mitzuteilen.

- 4.2. Ferner ist die Kita in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Kita nicht besuchen kann.
- 4.3. Als entschuldigt gilt ein Kind erst, wenn die Kita am ersten Tag des Fehlens des Kindes bis 7.00 Uhr über das Fehlen informiert ist.
- 4.4. Kinder, die an einer übertragbaren oder fiebrigen Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht besuchen.
- 4.5. Wird eine Erkrankung des Kindes während der Betreuung in der Einrichtung festgestellt, informiert das pädagogische Personal die PSE unverzüglich. Die PSE sind für eine Konsultation eines Arztes verantwortlich.
- 4.6. Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren oder fiebrigen Krankheit und/oder ist länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen in der Kita nicht anwesend, so muss vor Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes vorgelegt werden.
- 4.7. Das Personal der Kita darf den Kindern keine Medikamente verabreichen.
- 4.8. Ist bei einer chronischen Erkrankung des Kindes die Einnahme eines Medikaments unbedingt erforderlich, ist dem pädagogischen Personal eine vom Arzt ausgefüllte unterschriebene Bescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung bedarf der Angaben zum Medikament und zur Dosierung.
- 4.9. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern“ - Infektionsschutzgesetz wird den PSE ausgehändigt.
- 4.10. Die Kita informiert die PSE bei ansteckenden Krankheiten in der Kita mit einem Aushang.

## **5. Kostenbeteiligung**

- 5.1. Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge (KB) bildet die KBO in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- 5.2. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet.
- 5.3. Die Eingewöhnung ist Teil der Betreuungszeit. Für den Monat in dem die Eingewöhnung stattfindet, ist die Hälfte des monatlichen KB fällig.
- 5.4. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall zum ersten des Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats, wird die Hälfte des KB erhoben.
- 5.5. Zur Errechnung des KB sind die erforderlichen Einkommensnachweise zum Vertragsbeginn sowie einmal jährlich zum 31.03. zur Überprüfung eigenständig vorzulegen. Diese werden vom Träger in Kopie aufbewahrt und können ggf. von öffentlichen Behörden zur Prüfung eingesehen werden.
- 5.6. Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.
- 5.7. Verspätet abgegebene Einkommensnachweise werden ab dem Zeitpunkt der Abgabe berücksichtigt. Bei Bekanntwerden geänderter Einkommensverhältnisse von mehr als + 10 %, behält der Träger sich eine Nachberechnung vor. Eine Nachberechnung für Entgelte vergangener Jahre erfolgt nur, wenn die Vorläufigkeit der Einkommen erklärt wurde (z. Bsp. Einkommen aus selbständiger Arbeit).
- 5.8. Der KB für das Kind bis zum 3. Lebensjahr wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

- 5.9. Der KB ist für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Ein Anspruch auf Erstattung wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten besteht nicht.
- 5.10. Für das Mittagessen haben PSE nach § 17 KitaG einen Zuschuss zu entrichten (Gilt für den Bereich KK und KG). Im hier zu erhebenden Beitrag, ist bereits ein Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) berücksichtigt. Die zu leistende Verpflegungspauschale ist der Mitteilung über die Erhebung des Elternbeitrages zu entnehmen.
- 5.11. Der monatliche KB und der Zuschuss zum Mittag, werden im Lastschriftverfahren bis spätestens zum 8. eines jeden Monats auf das Konto des Trägers eingezogen. Die PSE verpflichten sich zur Zahlung des KB als Gesamtschuldner. Eventuell anfallende Mahngebühren oder Kosten des Lastschriftverfahrens, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Träger ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu berechnen.
- 5.12. Betreuungszeiten von Hortkindern während der Schulferien
- Ferienzeiten mit höherem Betreuungsumfang des Hort-Kindes:
- Bei Bedarf der Ferienbetreuung müssen die PSE eine schriftliche Bedarfsanmeldung, 4 Wochen vor Ferienbeginn in der Kita anzeigen
  - 15 Ferientage – keine zusätzliche Ferienpauschale
  - Über 15 Ferientage im Schuljahr erheben wir eine zusätzliche Ferienpauschale von 2,00 € täglich.
  - Berücksichtigt werden der Mindestbeitrag und die Einkommensgrenzen.
- 5.13. Bemessung der KB für Pflegekinder und Heimkinder
- Entsprechend § 90 Abs. 3 SGB VIII können KB ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den PSE nicht zuzumuten ist.
  - Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, müssen die PSE einen Antrag beim zuständigen Jugendamt stellen.

## **6. Vertragsende und Kündigung**

- 6.1. Die PSE und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.  
Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung in der Verwaltung des HSI e.V. an.
- 6.2. Der Vertrag kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn die PSE trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen 2 Monate nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die in diesem Vertrag erhaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden. Für die schriftliche Mahnung behält der HSI e. V. sich vor, den Verwaltungsaufwand in Form eines Beitrages in Höhe von 5,00 € in Rechnung zu stellen.
- 6.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## 7. Zustellungsbevollmächtigte

Die PSE bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterstützung des Vertrages und der Entgegennahme aller Bescheide und Mitteilungen, die in Zusammenhängen mit dem Vertrag entstehen.

## 8. Schlussbestimmungen

Alle durch diesen Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten werden im Zweifelsfall entsprechend den Regelungen in Kindertagesstätten entschieden.

Bestandteil des Vertrages ist die KBO<sup>1</sup> zur Erhebung und Höhe des Beitrages für die Betreuung des Kindes in der Kita in der aktuellen Fassung. (Die KBO ist auf der Internetseite des Trägers unter <https://www.hsi-ev.de> einsehbar.)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt

Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Anlagen.

## 9. Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht in der Betreuungsvertragsvorlage enthalten. Sie liegen in der Kita vor und werden den Eltern zur Unterschrift gegeben bzw. den Eltern zur Information ausgehändigt:

- K\_003\_Ärztliche\_Bescheinigung\_Aufnahme\_Kita
- K\_004\_Vorinformation\_zum\_Betreuungsvertrag
- K\_005\_Stammblatt\_Kita
- K\_006\_Abholberechtigung\_Kita
- K\_007\_Einverständnis\_KiJuGesundheits-und\_zahnmed.Dienst
- K\_008\_Merkblatt\_Infektionsschutzgesetz
- K\_009\_Hausordnung\_Kita
- K\_010\_Ermittlung\_Kostenbeitrages\_Kita
- K\_011\_SEPA-Lastschriftmandat
- G\_114\_Einwilligung\_Veröffentlichung\_Foto+Video\_KINDER
- G\_118\_Datenschutzhinweise\_DSGVO\_Sorgeberechtigte\_u\_jungeErw

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Haus Sozialer Integration e.V.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der/des PSE/Elternteils

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der/des PSE/anderen Elternteils

<sup>1</sup> Kitabeitragsordnung